

I. Allgemeine Vertragsbedingungen (TA - IT)

1. Angebot, Bindungsfrist, Vertragsabschluß

1.1

Der Leasingnehmer (LN) bietet dem Leasinggeber (LG) den Abschluß eines Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Objektunterlagen und Bonitätsunterlagen (vgl. u.a. nachfolgende Ziff. 14) beim Leasinggeber gebunden.

1.2

Der Leasingvertrag kommt zustande, sobald der LG den Leasingantrag rechtsverbindlich gegengezeichnet hat, ohne daß es eines Zugangs der Annahmeerklärung bedarf.

Der LG wird den LN vom Vertragsabschluß unterrichten.

2. Beschaffung des Leasinggegenstandes, Beginn der Leasinglaufzeit

2.1

Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Leasinggegenstand, dessen Spezifikation, den Lieferanten und den Liefertermin.

Ist zwischen dem LN und dem Lieferanten bereits ein Kauf- oder Liefervertrag und / oder Software-Lizenzvertrag zustandegekommen, so tritt der Leasinggeber zu seinen Eintrittsbedingungen in diesen Vertrag anstelle des LN ein. Ist zwischen dem LN und dem Lieferanten noch kein Kauf- oder Liefervertrag und / oder Software-Lizenzvertrag abgeschlossen worden, so bestellt der LG als Käufer zu seinen Bestellbedingungen den vom LN bestimmten Leasinggegenstand und / oder schließt den Software-Lizenzvertrag ab.

Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem LG wird nachstehend „**Beschaffungsvertrag**“ genannt, die der Bestellung oder dem Eintritt zugrunde liegenden Bedingungen „**Beschaffungsbedingungen**“.

2.2

Der LG wird den Leasinggegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser direkt an den Leasingnehmer zu liefern ist.

Eine etwaige Bestellung des Leasingnehmers, die den Leasinggegenstand betrifft, wird mit dem Zustandekommen des Beschaffungsvertrages gegenstandslos.

Im Falle des Eintritts wird der LG in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Leasinggegenstandes, insbesondere zur Wartung von Hardware, Pflege der Software oder zur Einarbeitung und Schulung nicht eintreten.

Im Hinblick darauf, daß der LN den Lieferanten und den Leasinggegenstand selbst ausgesucht hat, steht der LG für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Sollte der Leasinggegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG ausgeschlossen.

2.3

Bei der Bestellung oder dem Eintritt vereinbart der LG Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des abgeschlossenen Vertrages Rechnung tragen. Dabei wird der LG versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem LN bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der LN ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat.

Anzahlungen durch den LN:

Hat der LN im Kauf- oder Liefervertrag Anzahlungen vereinbart, leistet der LN trotz des Eintritts des LG alle Anzahlungen, es sei denn, LN und LG haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch den LG getroffen.

Bereits erbrachte und eventuell noch vom LN zu erbringende Anzahlungen gelten nach erfolgter Anzahlung vereinbarungsgemäß als Anzahlungen des LG. Alle dem LN im Zusammenhang mit den Anzahlungen entstandenen oder noch entstehenden Kosten werden vom LG nicht erstattet. Alle Anzahlungen leistet der LN auf sein Risiko. Der LG erstattet dem LN die eventuell von ihm erbrachten Anzahlungen und zahlt nach Vorlage der Abnahmeerklärung des LN gem. nachfolgender Ziff. 2.9 den Restkaufpreis in einer Summe an den Lieferanten.

Bis zur Vorlage der Abnahme-Erklärung gem. nachfolgender Ziff. 2.9 hat der LN keinen Anspruch auf Erstattung eventuell geleisteter Anzahlungen.

Der LN ist damit einverstanden, daß ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht am Leasinggegenstand aufgehoben wird.

2.4

Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

Im Falle des Rücktritts durch den LG hat der LN dem LG die üblicherweise durch die Bearbeitung und Verwaltung bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

2.5

Soweit dem LG aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises und / oder der Software-Lizenzgebühr hinausgehen, übernimmt der LN gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbeitreitender Wirkung für den LG. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den LN nicht zu, ist der LN ersatzweise verpflichtet, den LG von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen.

2.6

Alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des LG werden dem LN im Rahmen dieses Leasingvertrages hiermit endgültig übertragen. Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen der Lieferung oder die Eigenschaften des Leasinggegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums an der Hardware und / oder des Nutzungsrechtes an der Software – auch im Rahmen der Nacherfüllung –, aus einer Rückabwicklung des

Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens, insbesondere aufgrund seiner Zahlungen an den Lieferanten. Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.

Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an; er wird jederzeit widerruflich zur Geltendmachung der bei dem LG verbliebenen Ansprüche mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt.

Der LN verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und durchzusetzen.

Der LN hat zu verlangen, daß Zahlungen aufgrund der Ansprüche und Rechte, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den LG als Berechtigten erfolgen.

Der LG ist für jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN kann die ihm übertragenen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung des LG nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des LG in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

2.7

Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, daß die Lieferung des Leasinggegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die vom LG oder vom LN zu vertreten ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der LN während des Lieferverzuges des Lieferanten den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

Die Vereinbarung zur Anzahlung durch den LN gem. Ziff. 2.3 Abs. 2 bleibt von einer Auflösung des Leasingvertrages unberührt.

Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gem. vorstehender Ziff. 2.6 bleibt von der Auflösung des Vertrages ebenfalls unberührt.

Eine weitergehende Inanspruchnahme des LG ist nicht möglich.

2.8

Im Verhältnis von LG zu LN gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den LN über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und LG maßgeblich ist.

Verwirklicht sich die Gefahr vor Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN durch Untergang oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Leasinggegenstandes, so kann der LN binnen einer Frist von 14 Tagen vom Leasingvertrag zurücktreten. Tritt der LN nicht zurück, beginnt die Leasinglaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Im Fall des Rücktritts hat der LN den LG von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem LG im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt der LG für den Fall des Rücktritts vom Leasingvertrag oder dessen Aufhebung hiermit an den LN ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

2.9

Die Untersuchung des Leasinggegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung des LG gegenüber dem Lieferanten dar. Der LN nimmt diese Verpflichtung für den LG wahr. Der LN hat daher den Leasinggegenstand unverzüglich nach Lieferung als Erfüllungsgehilfe für den LG mit aller Sorgfalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG sofort zu rügen.

Der LN wird darauf hingewiesen, daß andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen des LG gegen ihn führen kann.

Der LN wird dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstandes unter Verwendung des Formulars „Abnahme-Erklärung“ unverzüglich bestätigen. Mit Zugang beim LG wird die „Abnahme-Erklärung“ zum wesentlichen Bestandteil des Leasingvertrages.

Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend.

Sind im Vertrag zwischen Lieferant und LG Teillieferungen oder sind Lieferungen durch mehrere Lieferanten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.10

Die Leasinglaufzeit beginnt mit dem 01. des auf die Übernahme des Leasinggegenstandes folgenden Kalendermonates. Ziff. 2.8 bleibt unberührt.

Für Teillieferungen gilt dies entsprechend.

3. Belassung des Leasinggegenstandes, Leasingpreis

3.1

Der LG verpflichtet sich, den gelieferten Leasinggegenstand dem LN während der Leasinglaufzeit zu belassen. Wird der Leasinggegenstand nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahme-Erklärung angegebenen Zeitpunkt an selbständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Leasinglaufzeit nicht selbständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Leasinglaufzeit der selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Der LN verpflichtet sich, die im Leasingvertrag vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Leasingraten und gegebenenfalls ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum von der Übernahme des Leasinggegenstandes bis zu Beginn der Leasinglaufzeit und, je nach Art des Vertrages, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Leasinglaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsschädigung im Falle der Nachlieferung gem. Ziff. 4.2 (im Folgenden zusammen „**vereinbarte Zahlungen**“ genannt).

Die vereinbarten Zahlungen sind vom LN höchstpersönlich zu erbringen. Zahlungen durch Dritte können grundsätzlich mit schuldbeitreibender Wirkung geleistet werden; der LG ist aber berechtigt, solche Zahlungen durch Dritte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zahlungseingang zurückzuweisen.

3.2

Die Leasingraten sind im Voraus zahlbar. Die 1. Leasingrate und das eventuelle Nutzungsentgelt für den Zeitraum von der Übernahme des Leasinggegenstandes bis zum Beginn der Leasinglaufzeit und eine eventuelle Bearbeitungsgebühr sind zu Beginn der Leasinglaufzeit fällig. Die 2. Leasingrate ist bei monatlicher Zahlungsweise am 01. des Folgemonats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 01. des auf den Beginn der Leasinglaufzeit folgenden 3. Monats, bei halbjährlicher Zahlungsweise am 01. des auf den Beginn der Leasinglaufzeit folgenden 6. Monats und bei jährlicher Zahlungsweise am 01. des auf den Beginn der Leasinglaufzeit folgenden 12. Monats fällig. Die weiteren Leasingraten sind entsprechend zahlbar. Ist eine Sonderzahlung vereinbart, ist diese als Einmalzahlung zu Beginn der Leasinglaufzeit zu leisten.

3.3

Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes, z.B. durch dessen Spezifikation oder aber durch eine vom Lieferanten vorgenommene Preiserhöhung, ändern sich die vereinbarten Zahlungen und ein eventuell kalkulierter Restwert im gleichen Verhältnis.

3.4

Bei Änderungen des den vereinbarten Zahlungen zugrunde liegenden Kapitalmarktzinses bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes durch den LG kann dieser die vereinbarten Zahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern die Anpassung im Verhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Zahlungen prozentual angemessen ist.

Gleiches gilt im Falle der Verschlechterung der Bonität des LN im Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots zum Abschluss eines Leasingvertrages durch den LN bis zur Annahme durch den LG gem. Ziff. 1.2.

Danach bleibt der Leasingpreis mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen der zu bezahlenden Steuern gem. Ziff. 3.7 und Ziff. 16.1 unverändert.

3.5

Für Teillieferungen gelten die Ziff. 3.3 und 3.4 entsprechend. Bei einem nicht selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut werden die anteiligen vereinbarten Zahlungen für die Laufzeit gem. Ziff. 3.1 auf der Basis der gesamten vereinbarten Zahlungen errechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn oder am Ende der Vertragslaufzeit Bestandteil der vereinbarten Zahlungen wird weiter berücksichtigt, daß diese Beträge auch nach der Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes im gleichen Verhältnis wie im Vertrag vereinbart stehen.

3.6

Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge, Steuern, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhr- sowie sonstigen Abgaben, die sich gegenwärtig und zukünftig auf die Ein- bzw. Ausfuhr, den Gebrauch oder die Haltung des Leasinggegenstandes beziehen.

3.7

Im Übrigen berücksichtigen die vereinbarten Zahlungen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der LG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

4.1

Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasinggegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der LG dem LN nur durch Übertragung seiner Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag. Übertragen sind mit den in Ziffer 2.6 genannten Ansprüchen und Rechten auch alle Ansprüche und Rechte des LG gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen. Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt Ziffer 2.6 entsprechend.

Über jeden Sach- und Rechtsmangelfall ist der LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN wird darauf hingewiesen, daß er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einem vom LN erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Das gleiche – vorläufige – Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der LN Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat. Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.2

Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Leasinggegenstandes durch, so ist der LG damit einverstanden, daß der bisherige Leasinggegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Leasinggegenstand gleichwertig ist. Der LN wird mit dem Lieferanten vereinbart, daß dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand und / oder das Nutzungsrecht an der Software unmittelbar auf den

LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, der den unmittelbaren Besitz erlangt.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software wird der LN mit dem Lieferanten vereinbart, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungsvertrag beschriebenen Umfang auf den LG überträgt.

Der LN wird den LG vor Austausch des Leasinggegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem LG die Maschinennummer und / oder die Lizenznummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes und / oder der Software mitteilen.

Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand und / oder der ersatzweise gelieferten Software unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Leasinggegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird. Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten und es gelten folgende Regelungen:

Die Zahlungsverpflichtung des LN ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig.

Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN verlangen, daß eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Leasingvertrages um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Leasinggegenstandes tatsächlich Leasingraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Die übrigen Bestimmungen des Leasingvertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort.

Wurde nur ein selbständig nutzungsfähiger Teil des Leasinggegenstandes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Leasinggegenstandes entsprechend.

Statt der Verlängerung kann der LN eine vom LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasinggegenstandes erzielten Netto-Verwertungserlöses verlangen, soweit sich dieser durch den Umstand der Nachlieferung erhöht hat.

Ist eine Beteiligung des LN am Verwertungserlös vereinbart, ist diese bei der Bestimmung des dem LN gutzubringenden Betrages zu berücksichtigen.

4.3

Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, daß sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen.

Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

4.4

Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Leasingvertrag.

Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluß des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Leasinggegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Leasinggegenstandes und die bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf den Leasingpreis sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den LG zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis und / oder die Software-Lizenzgebühr werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LN beim LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet.

4.5

Die Rückgewähr des Leasinggegenstandes an den Lieferanten oder Dritte führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

5. Eigentum des LG – Nutzungsrecht des LG an der Software

5.1

Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung des LG den Leasinggegenstand verändern, den Verwendungszweck des Leasinggegenstandes verändern, dessen Standort wechseln oder ihn an Dritte zum Gebrauch, insbesondere durch eine Vermietung überlassen. Das Kündigungsrecht gem. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen. Die Rechte des LN gem.

Ziff. 4.2 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Der LG stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Der LN hat sicher zu stellen, dass der LG das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.

Der LG stimmt ferner schon heute Veränderungen des Leasinggegenstandes zu, die in Erfüllung der Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsverpflichtung des LN, z.B. auch im Rahmen von Wartungs- und Pflegeverträgen, von dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten durchgeführt werden. Der LN hat sicher zu stellen, dass der LG das uneingeschränkte Eigentum an der veränderten Hardware und / oder an den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechendes Nutzungsrecht an der veränderten Software erhält. Wenn und soweit im Zusammenhang mit der Pflege der Software ein Austausch der Software erfolgt, gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstandes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt

auch für den Fall, daß der LN ohne Einwilligung des LG den Leasinggegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt diese Abtretung an.

Der LG verpflichtet sich, für den Fall, daß er dem LN die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, sofern nicht anders vereinbart, diese Abtretung erst im Sicherungsfalle gegenüber dem Dritten offenzulegen.

5.2

Der LN darf den Leasinggegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

5.3

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird den LG im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen.

Der LN stellt den LG von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

5.4

Der LN ist verpflichtet, auf Verlangen des LG die Anbringung eines das Eigentum des LG verdeutlichenden Hinweisschildes zu dulden.

Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, den Leasinggegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen.

Der LN ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des LN die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der LG gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß zu gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten zu befolgen.

Der LN stellt den LG von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Leasinggegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

6.2

Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparaturen, Pflege- und Fehlerbeseitigungsmassnahmen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der LN auf seine Kosten durch.

Soweit der LN mit dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Leasinggegenstandes getroffen hat, empfiehlt der LG den Abschluss von Wartungs- und / oder Pflegeverträgen mit dem Lieferanten oder mit einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten.

Der Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern,
- Programmanpassungen und Weiterentwicklungen, um die Software auf aktuellem und einsatzfähigen Stand zu halten.

Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des LN selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen nicht.

Dies gilt auch für den Fall, daß ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

6.4

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen (Leasingpreis) für die restliche feste oder kalkulatorische Leasinglaufzeit zuzüglich des Teils der Anschaffungskosten des L, der bei normalem Vertragsablauf am Ende der Leasinglaufzeit noch nicht amortisiert gewesen wäre (kalkulierter Restwert) sowie eine eventuell anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zuzüglich eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der LG wird dem LN nach einer Verwertung des Leasinggegenstandes den Verwertungserlös für den Leasinggegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorgenannten Betrages vergüten bzw. anrechnen.

7. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

7.1

Der LN ist verpflichtet, für den Leasinggegenstand auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Leasinggegenstand auf seine Kosten zum Neuwert gegen Feuer, Einbruch und zu versichern. Ist Computer-Hardware Vertragsgegenstand, schließt der LN für den Leasinggegenstand eine Elektronikversicherung, ist Software Vertragsgegenstand eine Daten- oder erweiterte Datenversicherung auf seine Kosten ab.

Die Versicherungen sind bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leasinggegenstandes aufrecht zu erhalten.

Soweit der LN die Versicherungen für den Leasinggegenstand selbst abschließt, tritt der LN dem LG zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Leasingvertrag hiermit ab; der LG nimmt die Abtretung hiermit an.

Der LN ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Versicherungsscheines zugunsten des LG bei seiner Versicherung zu beantragen.

Der LN hat dem LG den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Leasinggegenstandes nachzuweisen. Kommt der LN dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der LG berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen. Der LG ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des LN auszugleichen.

7.2

Von der unter Ziff. 7.1 geregelten Pflicht zur Versicherung des Leasinggegenstandes ist der LN befreit, wenn der LG die Versicherungen für den Leasinggegenstand nach Vereinbarung mit dem LN auf dessen Wunsch selbst abschließt.

7.3

Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der LN verlangen, daß ihm der LG diese Ansprüche abtritt. Ist der Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der LN die Abtretung nur Zug um Zug gegen Zahlung der aus dem beendeten Leasingvertrag noch geschuldeten Beträge verlangen. In gleicher Weise ist auch der LG zur Abtretung berechtigt.

7.4

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den LG werden dem LN nach seiner Reparaturleistung oder Aufhebungszahlung gem. Ziff. 6.2, 6.4 und 8.2 vergütet bzw. angerechnet.

8. Abhandenkommen oder Beschädigung

8.1

Der LN trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Leasinggegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziff. 5.1.

Der LN ist verpflichtet, den Eintritt eines solchen Ereignisses dem LG unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und auf Verlangen des LG damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) an diesen zu übergeben.

8.2

Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung des Leasinggegenstandes vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Leasingvertrages. Der LN hat einen Betrag, wie in Ziff. 6.4. geregelt, zu zahlen.

Für den Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziff. 6.2. entsprechend.

9. Kündigung, außerordentliche Kündigung

9.1

Der Leasingvertrag ist auf die angegebene Leasinglaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Dem Erben des Leasingnehmers steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Leasingnehmers nicht zu; er kann jedoch die Aufhebung des Leasingvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gem. Ziff. 6.4 anbietet.

9.2

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegenden Grundes bleibt unberührt.

Der LG ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- a) der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Rate in Verzug ist, oder
- b) mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Raten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Raten, wenn die Höhe der laufenden Raten erheblich abweicht, die durchschnittliche Rate heranzuziehen ist, oder
- c) in den Vermögensverhältnissen des LN oder in der Werthaltigkeit einer für den Leasingvertrag vom LN oder von Dritten bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag gefährdet wird, oder
- d) der LN trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, z.B. seinen Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Ziff. 15, nicht nachkommt, oder
- e) der LN trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 3.6 nicht nachkommt und dem LG hierdurch eine eigene Inanspruchnahme droht oder
- f) der LN den Leasinggegenstand einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des LG auf den Leasinggegenstand wesentlich erschwert, oder
- g) der LN unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden, oder
- h) das Unternehmen des LN ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder
- i) sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an Unternehmen des LN ändern, oder
- j) der LN trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gem. Ziff. 7 nicht nachweist.

9.3

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen.
Dies gilt insbesondere auch für den Schaden, der dem LG dadurch entsteht, daß er gegenüber seinem refinanzierenden Institut eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten hat.

10. Verzug

10.1

Der LG ist im Verzugsfalle berechtigt, evtl. Lastschriftbeleg-Rückgabekosten zu berechnen, ferner sonstige Verzugschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Der LG ist im Falle des Verzugs des LN berechtigt, für Mahnungen mindestens einen Betrag iHv EUR 10,00 zu berechnen.

10.2

Der LN hat das Recht, den Nachweis zu führen, daß infolge des Verzugs dem LG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Ende der Leasinglaufzeit, Rückgabe des Leasinggegenstandes

11.1

Bei Beendigung des Leasingvertrages, gleich aus welchem Grunde, wird der LN den Leasinggegenstand (Hardware und / oder die neueste bei dem LN vorhandene Fassung der Software sowie eventuelle Bedienungs- und Anwenderhandbücher) einschließlich aller Unterlagen und im Eigentum des LG stehenden Zubehörs jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und ihn in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an den Sitz des LG liefern.

Weitere beim LN vorhandene Kopien der Software wird dieser löschen und dem LG die Löschung schriftlich bestätigen.

Ist nur Software Leasinggegenstand, wird der LN die Software auf einen geeigneten, handelsüblichen Datenträger überspielen und den Datenträger an den Sitz des LG liefern. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des LG.

Soweit an dem Leasinggegenstand eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der LN Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz des Leasinggegenstandes in vertragsmäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.

11.2

Für jeden Fall der Beendigung des Leasingvertrages überträgt der LN hiermit wieder alle ihm gem. Ziffer 2.6 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte auf den LG, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN zum Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasingvertrages erwirbt.

Entsteht dem LG durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem LN gut bringen.

12. Regelungen zum Ablauf der Leasinglaufzeit

12.1

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die vom LN während der Leasinglaufzeit zu zahlenden Leasingraten lediglich eine Teilamortisation der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des LG sowie aller Nebenkosten, einschließlich der Finanzierungskosten und des Gewinnes des LG, ergeben.

Da der LG jedoch Anspruch auf Vollamortisation dieser Kosten einschließlich seines Gewinnes hat, wird ein „Restwert“ (vergleiche Restwertvereinbarung auf dem Antragsvordruck) für den Wert des Leasinggegenstandes nach Ablauf der fest vereinbarten Leasinglaufzeit bestimmt.

Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien folgendes:

12.2

Der LG ist bereit, mit dem LN vor Ablauf des Leasingvertrages über einen Verlängerungsvertrag zu verhandeln. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens drei Monate vor Beendigung des Leasingvertrages zugehen. Bei positiver Entscheidung des LG wird ein Verlängerungsvertrag geschlossen.

12.3

Der LN übernimmt im Hinblick auf den vereinbarten „Restwert“ die garantiemäßige Verpflichtung, diesen „Restwert“ für das Leasinggut zu zahlen, sofern der LG von seinem Andienungsrecht nach Ablauf der Leasinglaufzeit Gebrauch macht. Dieses Andienungsrecht wird der LG erfahrungsgemäß dann ausüben, wenn das Leasinggut nach Ablauf der Grundleasingzeit einen niedrigeren Verkehrswert als den hier vereinbarten „Restwert“ aufweist, denn nach den durch die Finanzbehörden ergangenen Leasingerlassen trägt der LN das Risiko der Wertminderung, während die Chance der Wertsteigerung ausschließlich dem LG zukommt.

Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, ist der LN daher auf Verlangen des LG verpflichtet, den Leasinggegenstand zum vereinbarten „Restwert“ zzgl. gesetzlicher MwSt. zu kaufen.

Der LN bietet hierfür bereits jetzt verbindlich und unwiderruflich an, den Leasinggegenstand zum Zeitpunkt des Ablaufs der Leasinglaufzeit in dem Zustand, in dem er sich dann befindet, zum vereinbarten „Restwert“ als Kaufpreis zzgl. gesetzlicher MwSt. zu kaufen.

Dem LN ist hierbei bekannt, dass es sich dann um einen gebrauchten Gegenstand handelt, bei dem auf Grund des Alters und seiner bisherigen Nutzung ein Verschleiß eingetreten ist. Der vertragsgemäße Zustand des Leasinggegenstandes zum Verkaufszeitpunkt ergibt sich daher unter Berücksichtigung des Alters und der Nutzung.

Der LN bietet den Kauf des Gegenstandes unter Ausschluss jeder Haftung des LG für Mängel an. Auf Schadenersatz kann der LG in jedem Falle nur in Anspruch genommen werden,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist,

- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,

- soweit zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrages gerade zu gewähren hat.

Das Eigentum an dem Leasinggegenstand verbleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Leasingvertrag bestehender Forderungen bei dem LG.

12.4

Macht der LG von dem Angebot des LN gemäß Ziffer 12.3 Gebrauch, so kommt der Kaufvertrag mit Zugang der entsprechenden Erklärung des LG, die auch in der Rechnungserteilung liegen kann, zustande.

12.5

Macht der LG von dem Angebot des LN gemäß Ziffer 12.3 keinen Gebrauch bzw. kommt ein Verlängerungsvertrag gemäß Ziffer 12.2 nicht zustande, so ist der LN zur Rückgabe des Leasinggegenstandes nach Ziffer 11 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verpflichtet und der LG ist berechtigt, den Leasinggegenstand zu verwerten.

13. Serviceleistungen des Leasinggebers

Stellt eine Serviceleistung des LG für den LN einen Zahlungsdienst im Sinne von §§ 675c ff. BGB dar, weil der LG für die von einem Dritten zu erbringende, im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Leasinggegenstandes stehende Leistung des LN entgegen nimmt und an den Dritten weiter leitet, vereinbaren LG und LN für diese Serviceleistung ergänzend folgende Regelungen:

13.1

Mit Abschluss des Leasing-/Service-Vertrages ist der LG berechtigt und verpflichtet, für den LN die im Leasing-/Service-Vertrag vereinbarten einzelnen und/oder aufeinander folgenden (z.B. monatlichen) Zahlungsvorgänge auszuführen.

Der LN erklärt durch Abgabe seines Vertragsangebots zum Abschluss dieses Leasingvertrages zugleich seine Zustimmung und autorisiert den LG zur Ausführung jedes nach dem Leasing-/Service-Vertrag vom LG für ihn vorzunehmenden Zahlungsvorgangs bei Fälligkeit und erteilt dem LG für jeden Zahlungsvorgang einen Zahlungsauftrag.

13.2

Bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgang oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang hat der LN lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Der LG haftet für eigenes Verschulden. Für das Verschulden der von dem LG zwischengeschalteten Stellen, insbesondere für das Verschulden des den Zahlungsvorgang ausführenden Kreditinstituts, haftet der LG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des LG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Ein Schadensersatzanspruch des LN ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des LG und für Gefahren, die der LG besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

13.3

Die Anwendbarkeit von § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, § 675g, § 675h, § 675j Abs. 2, § 675p sowie der §§ 675v bis § 676 BGB ist ausgeschlossen. Abweichend von § 676 Abs. 2 Satz 1 BGB wird eine Unterrichtsfrist für den LN von 3 Monaten vereinbart.

14. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

Der LN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

Eine Abtretung der dem LN aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ohne Zustimmung des LG ausgeschlossen.

Der LG ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Forderungsverkauf vorzunehmen.

15. Auskünfte

Der LN hat dem LG die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gem. § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der LN wird dem LG über seine Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen; insbesondere wird der LN auf Anforderung seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte übermitteln.

Der LN ist damit einverstanden, daß der LG Unterlagen und Informationen an ein refinanzierendes Institut des LG weiterleitet.

16. Allgemeine Bestimmungen**16.1.**

Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu leisten.

16.2

Alle eingehenden Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Soweit der LN sowohl zum Ausgleich rückständiger Raten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Leasingvertrag, als auch zum Schadenersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadenersatzanspruch und dann auf rückständige Raten oder sonstige Verpflichtungen verrechnet. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

16.3

Der LG haftet für eigenes Verhalten auf Schadenersatz nur,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des LG. Hat der LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom Leasingnehmer die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem LG einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Leasingvertrages gerade zu gewähren hat.

16.4

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Leasingvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

16.5

Erfüllungsort ist der Sitz des LG. Gerichtsstand ist Göppingen, wenn der LN ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn kein allgemeiner Gerichtsstand im Inland besteht oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des LN im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.